

Die Polizei kann nicht willkürlich das Erscheinen einer Zeitung oder die Abhaltung einer Versammlung oder die Gründung eines Vereins verbieten.

Diese Grundrechte sind den Bürgern aber nur in Friedenszeiten gewährleistet. Im Kriege tritt, wie unten B I b darzustellen ist, eine starke Beeinträchtigung dieser Rechte ein.

2. Rechtsschutz der Deutschen im Auslande.

a) R V. Art. 3 VI: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.“ Dieser Schutz wird ihnen durch die diplomatischen (Botschafter bei den Großmächten; Gesandte, Ministerresidenten oder Geschäftsträger bei den kleineren Staaten) und durch die konsularischen Vertreter gewährt (besoldete „Berufskonsuln“ und ehrenamtlich tätige „Wahlkonsuln“). Ist ein Deutscher im Auslande hilfsbedürftig, wird der Kapitän eines die deutsche Flagge führenden Schiffes durch gegenwärtige Verwaltungsmaßnahmen ausländischer Behörden (Auserlegung einer Geldstrafe, Verhaftung eines Matrosen) bedroht, kann ein Deutscher Forderungen gegen einen Ausländer nicht in Güte einziehen: dann hat der Konsul oder, falls eine unmittelbare Verhandlung mit der obersten Verwaltungsbehörde erforderlich ist, der Botschafter oder Gesandte des Reichs dem Deutschen zur Seite zu stehen. Solange eine deutsche Flotte noch nicht vorhanden war, war es nicht möglich, solchen Anforderungen den nötigen Nachdruck zu verleihen. Insbesondere den noch nicht auf der Höhe der Kultur stehenden kleineren ausländischen Staaten gegenüber sind aber Rechtsansprüche vielfach nicht anders als durch Androhung von Waffengewalt durchzusetzen (Flottendemonstration gegen Venezuela 1902). Seit der Gründung des Reichs und der Schaffung einer tatkräftigen Auslandsflotte ist das Wort des Kaisers wahr geworden, daß jeder Deutsche an jedem Orte der Welt mit Stolz sagen kann: „Ich bin ein Deutscher!“ und daß ihm dieses Wort einen Schutzbrief gewährt gegen Willkür und Bedrückung.

b) Bricht zwischen Deutschland und einem fremden Staate Krieg aus, so werden die diplomatischen Vertreter wechselseitig aberufen (es werden ihnen „ihre Pässe zugestellt“). Die Wahrnehmung der Interessen der noch im Inlande verbleibenden feindlichen Staatsangehörigen wird den Vertretern einer befreundeten Macht übertragen. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen bleiben auch im Kriegsfall die Mitglieder der Gesandtschaften sowie die Gesandtschafts- und Konsulatarchive unverletzlich. Deutschland hat im gegenwärtigen Kriege diesen Grundsatz sorgsam aufrechterhalten, wenn es auch nicht hat verhindern können, daß eine erregte Volksmenge einige Scheiben in der Englischen Botschaft zertrümmert hat; dagegen ist in Petersburg das Gebäude der Deutschen Botschaft zerstört und ausgeraubt worden.

b. Staatsbürgerliche Pflichten.

Den Rechten entsprechen Pflichten sowohl gegenüber dem Reiche wie dem Bundesstaate.